

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 12. Oktober

1955

**Inhalt:** 1. Rüstzeit für Lehrer, die Religionsunterricht an Berufsschulen geben. 2. Rüstwoche für Kirchenchorleiter. 3. Das tägliche Wort — Abreißkalender. 4. Grundstücksverträge. 5. Neuerrichtung bzw. Umwandlung von Schulen. 6. Persönliche und andere Nachrichten. 7. Erschienene Schriften.

### Rüstzeit für Lehrer, die Religionsunterricht an Berufsschulen geben

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 20. 9. 1955  
Nr. 16508/C 9—08a

Gemeinsam mit der Evgl. Kirche im Rheinland wollen wir vom 28. 10. bis 2. 11. eine Rüstzeit halten für Religionslehrer aller Schularten, die Religionsunterricht an Berufsschulen erteilen.

Folgende Referenten und Themen sind vorgesehen:

1. Prof. Dr. Wurzbacher: „Der Jugendliche im Strukturwandel der Gesellschaft“,
2. Prof. Dr. Löbner: „Die Situation der Berufsschule und der Religionsunterricht“,
3. Sozialreferentin Springe: „Die Situation der jungen Arbeiterin im Betrieb“,
4. Pastor Siebel: „Die theologischen Voraussetzungen für den Religionsunterricht an Berufsschulen“,
5. Dozent Hirsch: „Fragen der Methodik des Religionsunterrichts an Berufsschulen“,
6. Die Bibelarbeit wird Landeskatechet Pastor Lutze übernehmen.

Außerdem wollen wir uns in einem Kolloquium mit Fragen des Lehrplans und der Unterrichtsmittel beschäftigen. (Bilder, Film, Zeitschriften, Magnetophon usw.)

Religionslehrer an Berufsschulen werden gebeten, ihre Anmeldung sofort unmittelbar an das Katechetische Amt in Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Der Unkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung wird DM 10,— betragen und kann auf Antrag erlassen werden.

### Rüstwoche für Kirchenchorleiter

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 9. 1955  
Nr. 16497/A 10—18

Der Landesverband der Evangelischen Kirchenchöre Westfalens veranstaltet in Dortmund-Aplerbeck unter Leitung von Kantor Adalbert Schütz (Bethel) von Montag, dem 21. November bis Sonntag, dem 27. November 1955 (1. Advent) eine

Rüstwoche für Kirchenchorleiter.

Der Tagungsbeitrag beträgt 35.— DM. Für Freiquartier ist gesorgt. Anmeldungen werden erbeten

an Diakon Wilhelm Koch in Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstraße 28.

Wir weisen empfehlend auf diese Veranstaltung hin. Die Vorsitzenden der Presbyterien bitten wir, ihre Chorleiter auf die Rüstwoche aufmerksam zu machen. Da der Ertrag solcher Rüstzeiten dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zugute kommt, sind wir damit einverstanden, daß den Teilnehmern ihre Unkosten aus der Kirchenkasse erstattet werden.

Die Schulbehörden sind von uns gebeten worden, die Beurlaubung der Lehrer, die teilnehmen wollen, zu gestatten.

### Das tägliche Wort

— Abreißkalender —

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 9. 1955  
Nr. 17263/C 19—05

Der vielen Gemeinden und Pastoren liebegefordert und mit einem Vorwort von Präses D. Wilm ausgestattete Kalender für das Jahr 1956 ist erschienen. Er möchte nach dem Bibelleseplan der kirchlichen Verbände das Schriftwort an den Anfang und in die Mitte eines jeden Tages stellen. Bibellese, Schriftauslegung in gegenwartsnaher Sprache, Lied und Gebet, denen eine kurze Geschichte oder ein Bericht folgen, geben das Gerüst für die tägliche Andacht. Der Herausgeber, Pfarrer Welmer in Bielefeld, und die Verfasser der Andachten möchten mithelfen, die Bibel in den Alltag zu tragen. Gemeinde- und Jugendkreise werden gern die Verteilung übernehmen. Der Verkaufspreis beträgt einzeln 2,40 DM. Der Ludwig Bechauf-Verlag in Bielefeld gewährt Mengenpreise. Es sei mit warmer Empfehlung auf diesen Kalender, an dem im wesentlichen westfälische Pastoren mitgearbeitet haben, hingewiesen.

### Grundstücksverträge

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 9. 1955  
Nr. 16323/B 2—01

Aus gegebener Veranlassung raten wir, die Vertragspartner beim Erwerb, bei der Veräußerung und beim Tausch von Grundstücken bei Vertragsabschluß ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß solche Ver-

träge, auch wenn der Kaufpreis bereits entrichtet wird, doch erst gültig werden können, wenn die dazu erforderlichen Genehmigungen (hier kirchenaufsichtliche Genehmigung) erteilt sind.

Es kommt gelegentlich vor, daß erhebliche Aufwendungen schon gemacht werden, bevor die Verträge die volle Rechtsgültigkeit erlangt haben. Aufsichtliche Genehmigungen sind nicht, wie wohl manchmal angenommen wird, nur ein formeller Verwaltungsakt.

Wird die Genehmigung in solchen Fällen versagt, so sind die Beträge für die Aufwendungen vergeblich ausgegeben.

## Neuerrichtung bzw. Umwandlung von Schulen

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

II E gen 11—740/55

Düsseldorf, den 5. August 1955

An die  
Herren Regierungspräsidenten des Landes.  
Nachrichtlich an  
die kirchlichen Oberbehörden,  
die kommunalen Spitzenverbände

**Betr.:** Fristgemäße Erledigung von Antrags- und Anmeldeverfahren auf Neuerrichtung und Umwandlung von Schulen (Volksschulen).

Nach § 25 Abs. 2 SchG (Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952, GV. NW. 1952 S. 61) müssen Anträge auf Neuerrichtung oder Umwandlung von Schulen bis zum 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres schriftlich gestellt sein. (Vergl. auch Verfahrensvorschriften zum dritten Abschnitt des Schulgesetzes, RdErl. des Kultusministers vom 14. 8. 1952, II E gen. 005—372/52 — ABl. KM S. 114 — Ziff. II (1) 2 d.)

Die die Anträge entgegennehmende zuständige Gemeindebehörde oder die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft die eingegangenen Anträge nach Berechtigung, Form, Frist und Inhalt und stellt das Ergebnis des Antragsverfahrens fest (§ 25 Abs. 1 SchG), (Verfahrensvorschriften aaO. Ziff. II (1) 3). Diese Prüfung ist unverzüglich vorzunehmen, damit das Antragsverfahren schnellstmöglich abgeschlossen und das Anmeldeverfahren eingeleitet werden kann. Die sich aus der Auswertung des Anmeldeverfahrens ergebenden Anträge nebst den beizufügenden Unterlagen sind gemäß den Verfahrensvorschriften aaO. Ziff. II (3) der Schulaufsichtsbehörde (dem Regierungspräsidenten) jeweils bis zum 1. Januar spätestens vorzulegen. Ich mache auf die Einhaltung dieser Fristen nochmals besonders aufmerksam, weil in jedem Falle die ordnungsgemäße Errichtung einer Schule, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, in der Regel zu Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen hat. Es ist nicht angängig, die Durchführung von Antrags- und Anmeldeverfahren hinauszuziehen, so daß eine

Schule nicht rechtzeitig errichtet werden kann. Die Schulaufsichtsbehörden werden angewiesen, auf fristgerechte Durchführung der Antrags- und Anmeldeverfahren durch die Schulträger besonders zu achten.

Dieser Erlaß, der im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister ergeht, wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Schütz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 9. 1955  
Nr. 15625/C 9—06

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt sind

die von der Kreissynode Minden am 20. Juni 1955 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Schallenberg in Lerbeck zum Synodalassessor, des Pfarrers Clos in Minden zum stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Ostermann in Ovenstädt zum zweiten stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Minden.

### Zu besetzen sind

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Herbert Ness in das Amt des Landesflüchtlingspfarrers erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Ruwe in den Ruhestand am 1. April 1956 frei werdende Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hiddenhäusen, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Fortmann in den Ruhestand zum 1. Dezember 1955 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiltrop, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Weirich nach Stiepel erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Heuermann in den Ruhestand erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Günter Lehmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Siegfried Lessing, bisher in Meinsen über Bückeburg, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Johanniskirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Knolle;

Pfarrer Helmut Niepmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hans-Lutz Schmidt, bisher in Traben-Trarbach, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des nach Buer berufenen Pfarrers Fronemann;

Pastor Walter Thelitz, bisher Betreuer der Schülerbibelkreise für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des Pfarrers Recknagel;

Pfarrer Gerhard Weirich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des nach Rothausen berufenen Pfarrers Büchsel;

Hilfsprediger Wolfram Gräwe zum Pfarrer der Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Nerger;

Hilfsprediger Wolfgang Greve zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl-Ernst Harre zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Münsterkirchengemeinde in Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger von Pastor Rohlfing, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Karl-Ernst Lohmann zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Rudi Lotze zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wilhelm-Dietrich Müller zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des nach Dortmund-Körne-Wambel berufenen Pfarrers Wöhrmann;

Hilfsprediger Karl Philipps zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Hermann Oetting, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Walter Rey zum Pfarrer der Kirchengemeinde Werne, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Erhard Störmer zum Inhaber der neuerrichteten Kreis Pfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen;

Hilfsprediger Joachim Weichert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ostönnen, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des nach Mühlhausen/Walddeck berufenen Pfarrers Lischka;

Vikarin Luise Fuchs in das Amt einer Vikarin in der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen;

Diakon Herbert Brandt zum Prediger der Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt;

Diakon Mihrmeister zum Prediger der Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen.

#### **Ordiniert sind**

Hilfsprediger Martin Bach am 24. 7. 55 in Gelsenkirchen;

Hilfsprediger Siegfried Domke am 28. 8. 55 in Halle;

Hilfsprediger Gerhard Graf Finck von Finckenstein am 21. 8. 55 in Unna;

Hilfsprediger Dieter Geister am 4. 9. 55 in Bad Lippspringe;

Hilfsprediger Martin Gerlach am 21. 8. 55 in Unna;

Hilfsprediger Martin Kriener am 14. 8. 55 in Hamm i. Westf.;

Hilfsprediger Hugo Müsse am 24. 7. 55 in Hamm i. Westf.;

Hilfsprediger Siegfried Schmidt am 14. 8. 55 in Dortmund-Huckarde;

Hilfsprediger Günter Wolf am 21. 8. 55 in Unna;

Diakon Mihrmeister am 31. Juli 1955 in Buer-Erle zum Prediger.

#### **Gestorben sind**

Pfarrer i. R. Johannes Boyde, früher in Rödgen, Kirchenkreis Siegen, am 15. August 1955 im 81. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Lic. Friedrich Graebke, früher in Neuengeseke, Kirchenkreis Soest, am 31. August 1955 im 77. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Emil Nase, früher in Halle, Kirchenkreis Halle, am 2. September 1955 im 79. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Dr. Florenz Siekermann, früher in Voerde, Kirchenkreis Schwelm, am 25. September 1955 im 82. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Hermann Wex, früher in Hennen, Kirchenkreis Iserlohn, am 13. August 1955 im 78. Lebensjahre.

#### Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Horst Hövelmann in Hordel und dem Kirchenmusiker Werner Vollmer in Jöllenbeck verliehen worden.

#### Stellengesuch

Diakon im Alter von 41 Jahren, verheiratet, mit vier Kindern, sucht eine neue Aufgabe, vorwiegend als Katechet in der Evangelischen Unterweisung an Berufsschulen. Der Bewerber ist gebürtiger Westfale. Ein gutes Zeugnis über seine kirchliche Tätigkeit nach dem Kriege liegt vor. Das Diakonenexamen hat er bei den Neinstedter Anstalten abgelegt. Katechetische Erfahrung liegt vor. Stellenangebote sind unter der Nr. 4858/C 9—08 a Gesing an das Landeskirchenamt zu richten.

#### Angebot von Kirchengestühl

Im Gymnasium Fridericianum Herford ist das alte Aulagestühl von etwa 1880 durch neue Stühle ersetzt worden. Das Gestühl wurde s. Zt. genau nach dem Muster des Münstergestühls angefertigt. Es ist etwas steiflehnig, sonst aber in jeder Weise in Ordnung. Nur ein neuer Anstrich wäre erwünscht. — Die Stadtverwaltung hat keine Verwendung dafür und möchte es umgehend vom Schulhof abtransportiert haben. Bei Selbstabholung würde sie es umsonst oder zum Brennholzwert abgeben. Es sind rd. 30 Bänke à 4 m mit massiver Lehne, etwa 200 Sitzplätze. — Anfragen sind umgehend an das Gymnasium bzw. die Stadtverwaltung Herford zu richten. Sofortiges Zugreifen ist nötig.

#### Erschienenene Schriften

„Die Augsburgische Konfession“, für den Unterricht an höheren Schulen bearbeitet von D. Kurt Frör (Prof. d. Theologie in Erlangen). Chr. Kaiser Verlag — München 1955 — 76 Seiten, kartoniert DM 2,60.

Die Ausgabe der Confessio Augustana in dieser für den Unterricht an höheren Schulen bearbeiteten Form ist ganz besonders zu begrüßen, auch das Verfahren, das der Herausgeber dabei anwendet. Die entscheidenden Aussagen sind in den Artikeln 1—17 enthalten. In die Auslegung dieser Artikel nimmt der Herausgeber das Wichtigste der restlichen Artikel, die von den durch die Reformation geänderten Mißbräuchen handeln, hinein; deshalb werden die Artikel 18—28 nur auszugsweise mitgeteilt. Zu den Artikeln 1—17 werden in dieser für die Hand des Schülers bestimmten Ausgabe die zum Verständnis nötigen geschichtlichen Anmerkungen gemacht. Teilweise wird auch die lateinische Fassung der Texte dargeboten. Für das grundsätzliche Verständnis der Aussagen dieser Schrift ist die kurze und in einigen Kernstellen zusammengefaßte Wiedergabe des Zeugnisses der Heiligen Schrift besonders wichtig, auf das sich jeweils die Artikel gründen. So wird dem Benutzer klar, daß das Bekenntnis nur als zusammenfassende Aussage dessen verstanden werden kann, was die Heilige Schrift bezeugt. Leitsätze, die den Schüler in einer hilfreichen Weise anleiten, auf die gestellten Fragen christlicher Lehre zu achten, sind hinzugefügt. Die Angabe von Gesangbuchliedern zeigt nicht nur den Konsens des Gesangbuches mit den Bekenntnissen der Kirche, sie erhöht auch die Brauchbarkeit im Unterricht.

Wir können den Religionslehrern an höheren Schulen die Benutzung dieses Büchleins in der Evangelischen Unterweisung der Oberstufe uneingeschränkt empfehlen.